I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 744/81 DES RATES

vom 20. Januar 1981

zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei (1981)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Gemeinschaft nach Anhang 6 des Zusatzprotokolls über die Bedingungen, die Einzelheiten und den Zeitplan der Verwirklichung der in Artikel 4 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Übergangsphase sowie gemäß Artikel 1 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Erzeugnisse vollständig oder teilweise aussetzen muß. Es erscheint darüber hinaus angezeigt, vorläufig einige Zollvorteile, die in dem genannten Anhang 6 vorgesehen sind, anzupassen oder zu ergänzen. Daher sollte die Gemeinschaft für die Zeit bis zum 31. Dezember 1981 für die in der Liste im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei entweder den festen Teilbetrag der auf die Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 erhobenen Abgaben oder den für die anderen Erzeugnisse geltenden Zollsatz auf dem jeweils angegebenen Niveau aussetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1981 werden für die im Anhang A aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der Neun die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

(2) Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1981 werden für die im Anhang B aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei bei der Einfuhr nach Griechenland gemäß Artikel 117 der Beitrittsakte von 1979 Zollsätze angewandt, die sich den jeweils angegebenen Zollsätzen annähern.

(3) Für die Anwendung dieser Verordnung gelten als „Erzeugnisse mit Ursprung in ....“ oder „Ursprungserzeugnisse“ die Waren, die die Voraussetzungen in dem Beschluß des Assoziationsrats Nr. 4/72 vom 29. Dezember 1972 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 428/73 (2) in der Fassung des Beschlusses Nr. 1/75 vom 26. Mai 1975 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1431/75 (3) erfüllen.

Die Zulassung der in den Anhängen aufgeführten Erzeugnisse zu den vollständigen oder teilweisen Zollaussetzungen ist mit den Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu gewährleisten, die im Beschluß des Assoziationsrats Nr. 5/72 vom 29. Dezember 1972 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 428/73 festgelegt sind, welcher zuletzt durch den Beschluß Nr. 1/78 vom 18. Juli 1978 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2152/78 (4) geändert wurde.

(1) ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1973, S. 73.

(3) ABl. Nr. L 142 vom 4. 6. 1975, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 253 vom 15. 9. 1978, S. 1.

Artikel 2

Werden die Erzeugnisse, für die die Regelung des Artikels 1 gilt, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen in die Gemeinschaft eingeführt, daß sich daraus für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft ein ernster Schaden ergibt oder zu ergeben droht, so können die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse ganz oder teilweise wieder eingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann ergriffen werden, wenn nur in einem Gebiet der Gemeinschaft ein ernster Schaden eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 3

(1) Um die Anwendung des Artikels 2 zu gewährleisten, kann die Kommission im Verordnungsweg die Wiedereinführung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

(2) Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über ihre Entscheidung.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Notifizierung mit einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme befassen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Januar 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. A. van der KLAAUW

ANHANG A

Liste der Waren der Kapitel 1 bis 24 mit Ursprung in der Türkei, für die die vollständige oder teilweise Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorgesehen ist

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:	
	B. Seefische:	
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:	
	ex q) andere:	
	— Zierfische	frei
	II. Filets:	
	b) gefroren:	
	ex 7. andere:	
	— von Haien und Heilbutten ...	10 %
	C. Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	5 %
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:	
	A. Krebstiere:	
	ex V. andere (z. B. Kaisergranate):	
	— Peurullus spp.	7 %
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:	
	A. frisch:	
	ex I. vom 1. Juni bis 31. Oktober:	
	— Orchideen (Familie Orchidaceae) und Anthurien	15 %
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
	ex T. andere:	
	— Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L.) Moench); Stengel vom Pferderettichbaum (Moringa oleifera) („Drumsticks")	frei
	— Auberginen, vom 1. bis 14. Januar	9 %
	— andere, ausgenommen Petersilie, Kürbisse, Markkürbisse und Stangensellerie vom 1. Januar bis 31. März	9 %

NB: Die Erklärung der Abkürzungen befindet sich am Ende der Listen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet:	
	ex E. andere Gemüse und Kräuterbutter:	
	— Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L.) Moench)	frei
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:	
	ex B. andere:	
	— Pilze, ausgenommen Zuchtpilze	8 %
	— Meerrettich (Cochlearia armoracia)	frei
07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaumes:	
	B. andere	frei
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschunüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:	
	ex B. Bananen:	
	— getrocknet	6 %
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
	ex E. andere:	
	— Limonen und Limetten (citrus aurantifolia, var. Lumio und var. Limetta)	9,6 %
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet:	
	E. Pekan-(Hickory-)nüsse	frei
	ex G. andere, ausgenommen Haselnüsse und Pinienkerne	frei
08.07	Steinobst, frisch:	
	E. andere	7 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
08.08	Beeren, frisch:	
	F. andere	6 %
ex 08.09	Andere Früchte, frisch:	
	— Früchte von Hagebutten	frei
	— Wassermelonen, vom 1. November bis 31. März	6,5 %
	— andere, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	6 %
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker:	
	ex B. Heidelbeeren (Früchte vom Vaccinium myrtillus) und Brombeeren	9 %
	C. Heidelbeeren der Arten Vaccinium myrtilloide und Vaccinium angustifolium	8 %
	ex D. andere:	
	— Quitten	11 %
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	7 %
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
	C. Papaya-Früchte	frei
	D. Heidelbeeren (Früchte vom Vaccinium myrtillus)	4 %
	ex E. andere:	
	— Quitten	4 %
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	frei
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet:	
	E. Papaya-Früchte	frei

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee:	
	A. Kaffee:	
	I. nicht geröstet:	
	b) entkoffeiniert	9 %
	B. Kaffeeschalen oder Kaffeehäutchen	8 %
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdikkungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:	
	B. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:	
	ex I. trocken, ausgenommen Pektinstoffe von Äpfeln, Birnen und Quitten	12 %
	ex II. andere, ausgenommen Pektinstoffe von Äpfeln, Birnen und Quitten	7 %
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert:	
	A. Leberöle von Fischen:	
	I. mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	frei
15.07	Fette, pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:	
	B. Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl), Oiticicaöl, Myrthenwachs und Japanwachs	frei
	D. andere Öle:	
	I. zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a):	
	a) roh:	
	1. Palmöl	2,5 %
	ex 3. andere, ausgenommen Leinöl, Erdnußöl, Sonnenblumenöl und Rapsöl	2,5 %
	II. andere:	
	a) Palmöl:	
	1. roh	4 %
15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet:	
	B. in anderer Aufmachung	11 %

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
15.17	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
	B. Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
	II. andere:	
	a) Öldraß und Soapstock	frei
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
	B. andere:	
	II. von Wild oder Kaninchen:	
	— von Wild	9 %
	III. andere:	
	b) andere:	
	1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend:	
	ex bb) andere:	
	— Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht ...	17 %
	2. andere:	
	bb) andere	16 %
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	A. Kaviar und Kaviarersatz:	
	I. Kaviar (Störrogen)	12 %
	II. andere	16 %
	B. Salmoniden	4 %
	G. andere:	
	I. Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren	10 %
	II. andere	10 %
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3 % + bT
	C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt, kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	10 % + bT höchstens 27 % + ZZu

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
19.02	Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:	
	B. andere:	
	I. Malzextrakt enthaltend und mit einem Gesamtgehalt an reduzierenden Zuckern (als Maltose berechnet) von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	frei + bT
	II. andere:	
	— Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten in Form von an der Sonne getrockneten Scheiben, aus Teig (sog. „papad")	frei
	— andere	frei + bT
ex 19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark und anderer), ausgenommen Kartoffelsago	4 % + bT
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	frei + bT
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
	ex H. andere, einschließlich Gemische:	
	— Stengel vom Pferderettichbaum (Moringa oleifera) („Drumsticks")	frei
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker:	
	ex A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	11 % + (Ab)
	ex B. andere:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	11 %
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):	
	B. andere:	
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	7 % + (Ab)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.04 *(Fortsetzung)*	B. ex II. andere:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	7 %
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:	
	C. andere:	
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	ex b) andere:	
	— von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	11 % + (Ab)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen:	
	— von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	11 % + (Ab)
	ex III. andere:	
	— von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	11 %
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
	B. andere:	
	I. mit Zusatz von Alkohol:	
	a) Ingwer	10 %
	b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	10 % + (Ab)
	bb) andere	10 %
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	10 % + (Ab)
	bb) andere	10 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.06 *(Fortsetzung)*	B. II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	ex 8. andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 % + (Ab)
	— Tamarinden (Hülsen, Fruchtfleisch)	8 % + (Ab)
	9. Gemische von Früchten:	
	ex aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt:	
	— Gemische von 2 oder mehreren Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	12 % + (Ab)
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	ex 8. andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 % + (Ab)
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von 4,5 kg oder mehr:	
	ex dd) andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	7 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.06 *(Fortsetzung)*	B. II. c) 1. ex ee) Gemische von Früchten:	
	— Gemische von 2 oder mehreren Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt	11 %
	2. von weniger als 4,5 kg:	
	ex bb) andere Früchte und Gemische von Früchten:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	7 %
	— Gemische von 2 oder mehreren Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt	12 %
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:	
	A. mit einer Dichte bei 15 °C von mehr als 1,33:	
	III. andere:	
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 ERE für 100 kg Eigengewicht:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	14 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.07 *(Fortsetzung)*	A. III. b) mit einem Wert von 30 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	14 % + (Ab)
	ex 2. andere:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	14 %
	B. mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger:	
	II. andere:	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 ERE für 100 kg Eigengewicht:	
	3. aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten:	
	ex bb) andere:	
	— ausgenommen Zitronensaft	13 %
	6. aus anderen Früchten und Gemüsen:	
	ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	9 %
	ex bb) andere:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	9 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.07 *(Fortsetzung)*	B. II. b) mit einem Wert von 30 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	7. aus anderen Früchten und Gemüsen:	
	ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	9 % + (Ab)
	ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	9 %
	ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	9 %
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet	4 % + bT

ANHANG B

Liste der Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 mit Ursprung in der Türkei, bei denen durch Griechenland eine Annäherung an die jeweils angegebenen Zollsätze vorgenommen werden muß

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:	
	A. Pferde:	
	II. zum Schlachten (a)	2 %
	III. andere	12 %
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A. Fleisch:	
	III. von Schweinen:	
	b) anderes	frei
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	ex A. von Haustauben	7 %
	ex B. von Haarwild, gefroren	frei
	C. andere:	
	ex I. Froschschenkel	frei
	II. andere	frei
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:	
	B. Seefische:	
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:	
	e) Haie	4 %
	g) Heilbutte (Hippoglossus vulgaris, Hippoglossus reinhardtius)	4 %
	ex q) andere:	
	— Zierfische	frei
	II. Filets:	
	b) gefroren:	
	ex 7. andere:	
	— von Haien und Heilbutten	10 %
	C. Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	5 %

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart:	
	A. getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:	
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:	
	d) Gemeine Heilbutte (Hippoglossus vulgaris)	10 %
	e) Lachse, gesalzen oder in Salzlake	2 %
	ex f) Fische der Art Clupea elisha, in Salzlake	8 %
	II. Filets:	
	ex d) andere:	
	— Fische der Art Clupea elisha, in Salzlake	10 %
	D. Fischmehl	9 %
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:	
	A. Krebstiere:	
	I. Langusten	7 %
	II. Hummer (Homarus-Arten):	
	a) lebend	7 %
	b) andere:	
	1. ganze Hummer	7 %
	2. andere	7 %
	III. Krabben und Süßwasserkrebse	7 %
	IV. Garnelen:	
	a) Garnelen der Pandalidae-Arten	6 %
	ex c) andere:	
	— Garnelen der Palaemonidae-Arten	6 %
	— Garnelen der Penaeidae-Arten	6 %
	ex V. andere (z. B. Kaisergranate):	
	— Peurullus spp.	7 %
	B. Weichtiere:	
	II. Miesmuscheln	7 %
	IV. andere:	
	a) gefroren:	
	1. Kalmare:	
	aa) Ommastrephes sagittatus und Loligo-Arten	4 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
03.03 *(Fortsetzung)*	B. IV. a) 2. Tintenfische der Arten Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola rondeleti	6 %
	3. Kraken der Octopus-Arten	4 %
	4. andere	4 %
	b) andere:	
	1. Kalmare (Ommastrephes sagittatus und Loligo-Arten)	4 %
	2. andere	4 %
04.06	Natürlicher Honig	25 %
04.07	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	6 %
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen:	
	B. andere	frei
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:	
	A. Bettfedern und Daunen:	
	II. andere	frei
	B. andere	frei
05.13	Meerschwämme:	
	B. andere	frei
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:	
	A. frisch:	
	ex I. vom 1. Juni bis 31. Oktober:	
	— Orchideen (Familie Orchidaceae) und Anthurien	15 %
	ex II. vom 1. November bis 31. Mai:	
	— Orchideen (Familie Orchidaceae) und Anthurien	15 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
	ex T. andere:	
	— Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L.) Moench); Stengel vom Pferderettichbaum (Moringa oleifera) („Drumsticks")	frei
	— Kürbisse, vom 1. Januar bis zum letzten Tag des Monats Februar	9 %
	— andere, ausgenommen Stangensellerie und Petersilie, vom 1. Januar bis 31. März	9 %
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet:	
	ex E. andere Gemüse und Küchenkräuter:	
	— Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L.) Moench)	frei
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:	
	ex B. andere:	
	— Pilze, ausgenommen Zuchtpilze	8 %
	— Meerrettich (Cochlearia armoracia)	frei
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:	
	B. andere:	
	I. Erbsen, einschließlich Kichererbsen, und Bohnen (Phaseolus-Arten):	
	— Bohnen der Art „Phaseolus mungo"	frei
	— Kichererbsen der Art „Cicer arietinum" ..	frei
	— andere	3 %
	III. andere:	
	— Taubenerbsen der Art „Cajanus Cajan" ..	frei
	— andere	3 %
07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaumes:	
	B. andere	frei

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschunüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:	
	ex B. Bananen:	
	— getrocknet	6 %
	D. Avocatofrüchte	6 %
	E. Kokosnüsse	frei
	H. andere:	
	— Mangostanfrüchte, Guaven	frei
	— Mangofrüchte	5 %
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
	ex E. andere:	
	— Limonen und Limetten (Citrus aurantifolia var. Lumio und var. Limetta)	9,6 %
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet:	
	B. getrocknet	frei
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet:	
	D. Pistazien	frei
	E. Pekan-(Hickory-)nüsse	frei
	F. Areka-(Betel-)nüsse und Kolanüsse	frei
	ex G. andere, ausgenommen Haselnüsse	frei
08.07	Steinobst, frisch:	
	E. andere	7 %
08.08	Beeren, frisch:	
	F. andere:	6 %
ex 08.09	Andere Früchte, frisch:	
	— Früchte von Hagebutten	frei
	— Wassermelonen (Citrullus-Arten), vom 1. November bis 30. April	6,5 %
	— andere, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	6 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker:	
	ex B. Heidelbeeren (Früchte vom Vaccinium myrtillus) und Brombeeren	9 %
	C. Heidelbeeren der Arten Vaccinium myrtilloides und Vaccinium angustifolium	8 %
	ex D. andere:	
	— Quitten	11 %
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	7 %
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
	C. Papaya-Früchte	frei
	D. Heidelbeeren (Früchte vom Vaccinium myrtillus)	4 %
	ex E. andere:	
	— Quitten	4 %
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	frei
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet:	
	A. Aprikosen	5,5 %
	E. Papaya-Früchte	frei
	ex G. andere:	
	— Tamarinden (Hülsen, Fruchtfleisch)	frei
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	frei
09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee:	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
09.01 *(Fortsetzung)*	A. Kaffee:	
	I. nicht geröstet:	
	a) nicht entkoffeiniert	frei
	b) entkoffeiniert	9 %
	II. geröstet:	
	a) nicht entkoffeiniert	12 %
	b) entkoffeiniert	13 %
	B. Kaffeeschalen oder Kaffeehäutchen	8 %
	C. Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee	14 %
09.02	Tee:	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger	frei
09.04	Pfeffer der Gattung „Piper"; Früchte der Gattungen „Capsicum" und „Pimenta":	
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	I. Pfeffer der Gattung „Piper":	
	b) andere	5 %
	II. Früchte der Gattung „Capsicum" und „Pimenta":	
	c) andere	5 %
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	I. Früchte der Gattung „Caspicum"	5 %
	II. andere	5 %
09.06	Zimt und Zimtblüten:	
	A. gemahlen	3 %
	B. andere	3 %
09.07	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	10 %
09.08	Muskatnüsse, Muskatblüte und Kardamomen:	
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	II. andere:	
	a) Muskatnüsse	frei
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	I. Muskatnüsse	frei
	II. Muskatblüte	frei

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte:	
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	I. Anisfrüchte, auch Teilfrüchte	frei
	II. Sternanisfrüchte	9 %
	III. Fenchel- und Korianderfrüchte, auch Teilfrüchte; Kümmel- und Wacholderfrüchte:	
	b) andere:	
	2. andere	frei
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	I. Sternanisfrüchte	10 %
	III. andere	frei
09.10	Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze:	
	A. Thymian:	
	I. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	b) andere	11 %
	II. gemahlen oder sonst zerkleinert	13 %
	B. Lorbeerblätter	13 %
	F. andere Gewürze, einschließlich der miteinander vermischten Waren im Sinne der Vorschrift 1 b) zu Kapitel 9:	
	I. weder gemahlen noch sonst zerkleinert	3 %
	II. gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	b) andere	4 %
11.04	Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8; Mehl und Grieß von Sagomark und Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06:	
	A. Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05	4 %
	B. Mehl von Früchten des Kapitels 8:	
	I. von Bananen:	
	— für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht (a)	frei
	— anderes	4 %
	II. anderes:	
	— von Eßkastanien	7,5 %
	— anderes	5 %

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
12.03	Samen, Sporen und Früchte, zur Aussaat:	
	C. Samen von Futterpflanzen:	
	II. Klee (Trifolium-Arten)	frei
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert:	
	B. Süßholzwurzeln	frei
	C. Tonkabohnen	frei
12.08	Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet; Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	C. Johannisbrotkerne:	
	I. ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei
	II. andere	6 %
	D. Aprikosen-, Pfirsich- oder Pflaumensteine sowie ihre ausgelösten Kerne	frei
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze, Harze und Balsame:	
	A. Harze von Koniferen	frei
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdikkungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:	
	A. Pflanzensäfte und -auszüge:	
	III. von Quassiaholz	frei
	IV. von Süßholzwurzeln	frei
	V. von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln	frei
	VII. zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen	frei
	VIII. andere:	
	a) zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken	frei

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
13.03 *(Fortsetzung)*	B. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:	
	ex I. trocken, ausgenommen Pektinstoffe von Äpfeln, Birnen und Quitten	12 %
	ex II. andere, ausgenommen Pektinstoffe von Äpfeln, Birnen und Quitten	7 %
	C. Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:	
	I. Agar-Agar	frei
	II. Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot oder aus Johannisbrotkernen ...	frei
14.01	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhlrohr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und dergleichen):	
	A. Korbweiden:	
	II. andere	frei
	B. Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt	frei
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet:	
	A. Schmalzstearin und Oleostearin:	
	II. andere	3 %
	B. Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a)	frei
	C. andere	5 %
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert:	
	A. Leberöle von Fischen:	
	I. mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	frei
15.05	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:	
	A. Wollfett, roh	frei
	B. andere	frei

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)	frei
15.07	Fette, pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:	
	B. Holzöl, (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl), Oiticicaöl, Myrthenwachs und Japanwachs	frei
	C. Rizinusöl:	
	II. anderes	6 %
	D. andere Öle:	
	I. zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a):	
	a) roh:	
	1. Palmöl	2,5 %
	ex 3. andere, ausgenommen Leinöl, Erdnußöl, Sonnenblumenöl und Rapsöl	2,5 %
	b) andere:	
	ex 2. andere:	
	— Palmkernöl und Kokosöl	6,5 %
	II. andere:	
	a) Palmöl:	
	1. roh	4 %
	2. anderes	12 %
	b) andere:	
	1. fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	18 %
	2. fest, in anderen Aufmachungen; flüssig:	
	ex aa) roh:	
	— Palmkernöl und Kokosöl	7 %
	ex bb) andere:	
	— Palmkernöl und Kokosöl	13 %
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:	
	A. Stearinsäure	2 %
	B. Ölsäure	5 %

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
15.10 *(Fortsetzung)*	C. andere technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination	frei
	D. technische Fettalkohole	6 %
15.11	Glycerin, einschließlich Glycerinwasser und -unterlaugen:	
	A. Glycerin, roh, einschließlich Glycerinwasser und -unterlaugen	frei
	B. anderes, einschließlich synthetisches Glycerin	frei
15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet:	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 %
	B. in anderer Aufmachung	11 %
15.15	Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt; Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:	
	A. Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt	frei
	B. Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:	
	II. andere	frei
15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt:	
	B. anderes	frei
15.17	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
	A. Degras	frei
	B. Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
	II. andere:	
	a) Öldraß und Soapstock	frei
	b) andere	frei
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. aus Lebern:	
	I. von Gänsen oder Enten	14 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
16.02 *(Fortsetzung)*	B. andere:	
	II. von Wild oder Kaninchen:	
	— von Wild	9 %
	— von Kaninchen	14 %
	III. andere:	
	b) andere:	
	1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend:	
	ex bb) andere:	
	— Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht	17 %
	2. andere:	
	aa) von Schafen oder Ziegen:	
	— von Schafen	18 %
	— von Ziegen	16 %
	bb) andere	16 %
16.03	Fleischextrakte, Fleischsäfte und Fischextrakte, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	B. von mehr als 1 kg, jedoch weniger als 20 kg	1 %
	C. von 1 kg oder weniger	9 %
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	A. Kaviar und Kaviarersatz:	
	I. Kaviar (Störrogen)	12 %
	II. andere	16 %
	B. Salmoniden	4 %
	ex F. Boniten und Makrelen	19 %
	G. andere:	
	I. Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren	10 %
	II. andere	10 %
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. Krabben	6,5 %
	ex B. andere, ausgenommen Garnelen der Gattung Crangon sp. p. und Schnecken	6 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:	
	A. Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe	9 %
	B. Kaugummi	3 % + bT höchstens 23%
	C. sogenannte „weiße Schokolade“	5 % + bT höchstens 27 % + ZZu
	D. andere	7 % + bT höchstens 27 % + ZZu
18.03	Kakaomasse, auch entfettet	11 %
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert	9 %
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3 % + bT
	C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	10 % + bT höchstens 27 % + ZZu
19.02	Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:	
	B. andere:	
	I. Malzextrakt enthaltend und mit einem Gesamtgehalt an reduzierenden Zuckern (als Maltose berechnet) von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	frei + bT
	II. andere:	
	— Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten in Form von in der Sonne getrockneten Scheiben aus Teig (sog. „papad“)	frei
	— andere	frei + bT
ex 19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark und anderer), ausgenommen Kartoffelsago	4 % + bT

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	frei + bT
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen:	
	A. Knäckebrot	3 % + bT höchstens 24 % + ZMe
	B. ungesäuertes Brot (Matzen)	frei + bT höchstens 20 % + ZMe
	C. Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	frei + bT
	D. andere	5 % + bT
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:	
	A. Honigkuchen und ähnliche Backwaren	5 % + bT
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:	
	ex C. andere, ausgenommen „Mixed Pickles", Gemüsepaprika und Paprika ohne brennenden Geschmack	15 %
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
	B. Trüffeln	14 %
	D. Spargel	20 %
	E. Sauerkraut	15 %
	ex F. Kapern	12 %
	ex H. andere, einschließlich Gemische:	
	— Stengel vom Pferderettichbaum (Moringa oleifera) („Drumsticks")	frei
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker:	
	ex A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	11 % + (Ab)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.03 *(Fortsetzung)*	ex B. andere:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08,01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	11 %
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):	
	B. andere:	
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	7 % + (Ab)
	ex II. andere:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	7 %
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:	
	B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten:	
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 % + (Ab)
	ex II. mit einen Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 % + (Ab)
	ex III. andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 %
	C. andere:	
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	ex b) andere:	
	— von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	11 % + (Ab)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen:	
	— von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	11 % + (Ab)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.05 *(Fortsetzung)*	C. ex III. andere:	
	— von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	11 %
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
	A. Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	I. von mehr als 1 kg:	
	— Mandeln, Wal- und Haselnüsse	12 %
	— andere	7 %
	II. von 1 kg oder weniger:	
	— Mandeln, Wal- und Haselnüsse	14 %
	— andere	8 %
	B. andere:	
	I. mit Zusatz von Alkohol:	
	a) Ingwer	10 %
	b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	10 % + (Ab)
	bb) andere	10 %
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	10 % + (Ab)
	bb) andere	10 %
	c) Weintrauben:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	2. andere	25 %
	d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.06 *(Fortsetzung)*	B. I. d) 2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	e) andere Früchte:	
	ex 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Kirschen	25 % + (Ab)
	ex 2. andere, ausgenommen Kirschen	25 %
	f) Gemische von Früchten:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	2. andere	25 %
	II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	11 % + (Ab)
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	19 % + (Ab)
	4. Weintrauben	18 % + (Ab)
	ex 8. andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 % + (Ab)
	— Tamarinden (Hülsen, Fruchtfleisch)	8 % + (Ab)
	9. Gemische von Früchten:	
	ex aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt:	
	— Gemische von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	12 % + (Ab)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.06 *(Fortsetzung)*	B. II. b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	11 % + (Ab)
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	20 % + (Ab)
	4. Weintrauben	19 % + (Ab)
	ex 8. andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 % + (Ab)
	9. Gemische von Früchten:	
	ex aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt:	
	— Gemische von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	12 % + (Ab)
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von 4,5 kg oder mehr:	
	ex dd) andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	7 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.06 *(Fortsetzung)*	B. II. c) 1. ex ee) Gemische von Früchten:	
	— Gemische von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt	11 %
	2. von weniger als 4,5 kg:	
	ex bb) andere Früchte und Gemische von Früchten:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	7 %
	— Gemische aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt	12 %
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:	
	A. mit einer Dichte bei 15 °C von mehr als 1,33:	
	III. andere:	
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 ERE für 100 kg Eigengewicht:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	14 %
	— aus Früchten der Tarifstelle 08.02 D	28 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.07 *(Fortsetzung)*	A. III. b) mit einem Wert von 30 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	14 % + (Ab)
	— aus Früchten der Tarifstelle 08.02 D	28 % + (Ab)
	ex 2. andere:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	14 %
	— aus Früchten der Tarifstelle 08.02 D	28 %
	B. mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger:	
	II. andere:	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 ERE für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits ..	8 %
	3. aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten:	
	ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend:	
	— ausgenommen Zitronensaft	13 %
	ex bb) andere:	
	— ausgenommen Zitronensaft	13 %
	6. aus anderen Früchten und Gemüsen:	
	ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	9 %
	— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	17 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.07 *(Fortsetzung)*	B. II. a) 6. ex bb) andere:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	9 %
	— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	18 %
	7. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 Gewichtshundertteile Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	
	11. zugesetzten Zucker enthaltend	17 %
	22. andere	18 %
	b) mit einem Wert von 30 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	8 % + (Ab)
	bb) andere	8 %
	4. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	14 % + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	14 %
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15 %
	7. aus anderen Früchten und Gemüsen:	
	ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	9 % + (Ab)
	— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	17 % + (Ab)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.07 *(Fortsetzung)*	B. II. b) 7. ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	9 %
	— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	17 %
	ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	9 %
	— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	18 %
	8. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 Gewichtshundertteile Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	17 % + (Ab)
	22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	17 %
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18 %
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:	
	ex A. Essenzen aus Kaffee	9 %
	B. Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	frei
	C. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:	
	II. andere	2 % + bT

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
21.02 *(Fortsetzung)*	D. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:	
	II. andere	6 % + bT
21.03	Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl):	
	A. Senfmehl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	I. von 1 kg oder weniger	frei
	II. von mehr als 1 kg	frei
	B. Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	9 %
21.04	Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel:	
	B. Gewürzsoßen auf der Grundlage von Tomatenmark	6 %
	ex C. andere:	
	— Erzeugnisse auf der Grundlage von Tomatenketchup	8 %
	— andere, ausgenommen Gewürzsoßen auf der Grundlage pflanzlicher Öle	6 %
21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:	
	A. Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen: Suppen und Brühen	11 %
	B. zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	17 %
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:	
	A. Hefen lebend:	
	I. ausgewählte Mutterhefe (Hefekulturen)	8 %
	II. Backhefen:	
	a) getrocknet	5 % + bT
	b) andere	5 % + bT
	III. andere	10 %
	B. Hefen, nicht lebend:	
	I. in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6 %
	II. andere	frei
	C. zubereitete künstliche Backtriebmittel	4 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet	4 % + bT
	G. andere:	
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	— Palmenherzen	9 %
22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee:	
	A. Mineralwasser, natürlich oder künstlich	frei
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07:	
	A. keine Milch oder kein Milchfett enthaltend	6 %
22.03	Bier	14,5 %
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:	
	C. alkoholische Getränke:	
	V. andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	ex a) von 2 Liter oder weniger:	
	— Tequila	1,30 ERE für 1 hl je % vol Alkohol + 5 ERE je hl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben:	
	B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	frei
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:	
	B. von Hülsenfrüchten	3 %
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	B. andere	frei
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:	
	A. Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	frei
	C. andere	6 %
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen:	
	A. Zigaretten	87 %
	B. Zigarren und Zigarillos	42 %
	C. Rauchtabak	110 %
	D. Kautabak und Schnupftabak	45 %
	E. andere, einschließlich homogenisierter Tabak in Form von Folien	19 %

Abkürzungen

(Ab): bedeutet, daß die betreffenden Waren einer Abschöpfungsregelung unterliegen;

bT: bedeutet, daß für die betreffenden Waren ein beweglicher Teilbetrag erhoben wird, der im Rahmen der Handelsregelungen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festgesetzt wird;

ZMe: bedeutet, daß ein Zollzuschlag auf die in den betreffenden Waren enthaltene Mehlmenge erhoben werden kann;

ZZu: bedeutet, daß ein Zollzuschlag auf die in den betreffenden Waren enthaltene Zuckermenge erhoben werden kann.